

ler Werbemaßnahmen können im Interesse der Exportsteigerung im Kombinat zentralisiert werden.

4. Mit dem Plan kann die Zentralisierung finanzieller Mittel im Kombinat festgelegt werden, wenn die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses des Kombines und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombines dienen.

Das sind:

- a) Mittel für wissenschaftlich-technische Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften,
- b) Nettogewinn^e und Amortisationen für geplante Investitionen (gemäß Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. b und Abschnitt III Ziff. 5.1.) im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung, ■
- c) Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe des Kombines für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombines genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager); der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.
- d) Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417 für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und c.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds kann nur in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Direktoren der Betriebe erfolgen. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

VIII.

Abführungen an den Staat, Zuführungen zu eigenen Fonds und Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung

- 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Aufgliederung der staatlichen Planaufgabe für das Quartal nach Monaten in den Kassenplan¹⁷ aufzunehmen. Es ist zu sichern, daß die Planraten des Jahres insgesamt mit der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführung an den Staat“ übereinstimmen.
- 1.2. Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.
- 1.3. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind entsprechend Abschnitt II Ziff. 2 von den Kombinen monatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen.
- 1.4. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombines festzulegen.

2. Amortisationsabführung

Soweit die Kombinate und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Kassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.

Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

3. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

Die Betriebe haben spezielle Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend Anlage 4 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombines vorzunehmen. Die Kombinate haben diese Mittel zu den in der Anlage 4 genannten Terminen an den zentralen Haushalt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen.

Gegenüber den Betrieben haben die Kombinate die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

4. Kombinate und Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft (außer Betriebe gemäß Abschnitt X)

Kombinate und Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft haben die Abführungen an den örtlichen Haushalt zu leisten. Spezielle Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis d sind an den zentralen Haushalt zu leisten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates legt in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs die Termine für die Abführung an den örtlichen Haushalt gesondert fest.

5. Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen

Für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen eine geringere Anzahl Abführungstermine sowie längere Abrechnungszeiträume festzulegen.

6. Zuführungen zu eigenen Fonds und Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführung zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten in Abhängigkeit von der Erfüllung der geplanten Leistungs- und Effektivitätsziele in monatlich gleichen Raten vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds haben zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres zu erfolgen.

In dieser Höhe sind die zweckgebundenen Mittel zu den in der Anlage 5 geregelten Terminen auf die Bankkonten zu übertragen.

IX.

Planung und Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

1. Die Kombinate haben die Kosten für Aufgaben, die die Leitung und Verwaltung des Kombines (Kombinatsleitung) betreffen, unter Anwendung von Kostennormativen zu planen. Dabei darf die staatliche Planaufgabe „Kosten für Leitung und Verwaltung“ nicht überschritten werden.
2. Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der dafür erlassenen Rechtsvorschrift¹⁸ vorzunehmen.
3. Zur Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombines gemäß Ziff. 2 sind die planmäßigen eigenen Erlöse der Kombinateleitung voll einzusetzen.
Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der Kombinateleitung gedeckt werden, sind durch Umlage (nachfolgend Kostenumlage genannt) auf die Betriebe zu finanzieren.
Bei der Leitung des Kombines über einen Stammbetrieb können die Kosten für Leitung und Verwaltung

¹⁷ z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249).

¹⁸ z. Z. gilt die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185).